

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

27.06.2017

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

haben wir mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Gegenvorstellung vom 01.03.2017 gerügt, dass uns Richterin Reiter in den Gründen ihres Beschlusses vom 14.02.2017, mit dem die Beordnung von Rechtsanwalt Eberl antragsgemäß aufgehoben wurde, **grundlos** und **ins Blaue hinein** einer „Schutzbehauptung“ und damit letztlich einer Lüge bezichtigt hat.

Diese Gegenvorstellung wies Richterin Reiter nunmehr mit Beschluss vom 14.06.2017 zurück und führte zur Begründung aus, dass der gerügte Beschluss vom 14.02.2017 der Klägerin und deren Anwalt „lediglich ohne Begründung zugänglich gemacht“ worden sei – was darauf schließen lässt, dass sie eine üble Nachrede anscheinend für unbeachtlich hält, sofern diese nicht allen Prozessbeteiligten zugänglich gemacht wird.

Da wir dieser Sichtweise von Richterin Reiter nicht beitreten können, halten wir an unserer Gegenvorstellung vom 01.03.2017 fest und wiederholen nochmals unsere dortige Bitte auf Abänderung der Begründung des Beschlusses vom 14.02.2017.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass Rechtsanwalt Eberl nach wie vor im Rubrum aufgeführt wird, obwohl dessen Beordnung per Beschluss vom 14.02.2017 aufgehoben und die Mandatsniederlegung dem Gericht spätestens durch unser Schreiben vom 09.03.2017 bekannt gemacht wurde.

Michael Bauer

Marion Stein